

Name der Gesellschaft
Niedersächsische Bank in Bückeburg

会社名
ビュッケブルグ・ニーダーザクセン銀行（抜粋）

認可年月日
1856.09.12.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.399-401.

ファイル名
18560912NBB_A.pdf

31. Niedersächsische Bank in Bückeburg.

Conzeßionirt vom Fürsten von Schaumburg-Lippe am 12. September 1856.

Auszug aus den Statuten.

§. 2. Die Gesellschaft genießt Corporationrechte und hat ihren Sitz in Bückeburg.

§. 3. Zweck der Bank ist Belebung des Geldverkehrs, des Handels, Förderung des Ackerbaues, der Gewerbe und gemeinnütziger Unternehmungen.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 1. Januar 1956 festgesetzt.

§. 6. Das Grundkapital der Bank wird auf 12 Millionen Thaler im 14-Thalerfuß, in 120,000 auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien zu 100 Thlr. bestehend, festgesetzt. Auf den Antrag des Verwaltungsraths und durch Beschlüsse der Generalversammlung kann das Kapital mit Genehmigung der Regierung erhöht werden. Im Falle der Vermehrung des Grundkapitals ist der Fürstlichen Kammer und dem Conzeßionar, sowie dessen Rechtsnachfolgern das Recht vorbehalten, die Hälfte der zu emittirenden Actien zum Nominalwerthe zu übernehmen. Die andere Hälfte bleibt den jeweiligen Actionären pro rata ihrer Actienbeträge *al pari* zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit des Bankunternehmens beginnt, sobald der Regierung die Einzahlung von mindestens 10 % auf den Betrag von 2 Millionen Thaler Actienkapital nachgewiesen worden ist.

§. 8. Die Einzahlungen derjenigen, welche sich bei der Bank betheiligen wollen, sollen successive gegen auf den Inhaber lautende Interimsactien und zwar zum ersten Male mit 10 % des verzeichneten Nominalbetrages eingefordert werden, für welchen Betrag auch die Zeichner persönlich haften.

§. 11. Die Interimsactien sowie die volleingezahlten Actien werden von der Bank mit 4 % verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährig gegen die ausgegebenen Zins-Coupons entweder am Sitze der Bank, oder bei den Filialen, oder bei den von der Bank hierzu Delegirten. Gleicher Gestalt soll es mit den Dividenden gehalten werden, deren Betrag jährlich von dem Verwaltungsrathe bestimmt wird.

§. 12. Alle Actionäre haben als solche Domicil in Bückeburg.

§. 13. Die Bank ist außer zu den allen Banken gemeinsamen Geschäften, die wir deshalb übergehen, auch befugt: an allen Orten Filiale, Agenturen und

Commanditen zu errichten und denselben alle ihr erteilten Befugnisse und Rechte ganz oder theilweise beizulegen, sich bei anderen Etablissements en commandite zu betheiligen, und bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte resp. Einlösung ihrer Noten zu beauftragen; Actien- und Commanditgesellschaften zu gründen, sich bei solchen zu betheiligen, das Unterbringen von Actien zu vermitteln und mit anderen Banken Verträge abzuschließen; eine besondere Abtheilung für das Hypothekenwesen einzurichten (Hypothekar-Credit-Abtheilung), um in allen Ländern, deren Hypotheken- und Rechtsverhältnisse Sicherheit bieten, Darlehen gegen Hypothek zu gewähren, und auf den Grund der erworbenen Hypotheken au porteur Obligationen, mit und ohne Kündigung, mit der Befugniß auszugeben, die Einlösung derselben mittelst Verlosung, mit oder ohne Prämien, zu bewirken; Bank-Anweisungen auf Ordre und zinstragende Obligationen, Banknoten auf den Inhaber lautend, in Beträgen von 10 bis 500 Thlr. Preuß. Cour., von 5 bis 500 Mk. Bco., von 5 bis 500 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr., von 5 bis 500 fl. Oesterreichischer, Süddeutscher und Holländischer Währung auszugeben. Die Banknoten müssen auf Verlangen am Sitze der Gesellschaft jederzeit baar eingelöst werden, bei den Filialen und Delegirten der Bank, so weit es deren jedesmaliger Baarbestand gestattet. Die Bank muß mindestens ein Drittel des Betrages sämtlicher in Umlauf befindlichen Noten in geprägten Münzen oder in Gold- oder Silberbarren zur Einlösung derselben bereit halten; die übrigen zwei Drittheile des Betrages müssen in guten, nicht über 3 Monate laufenden Wechseln, oder in guten, einen Börsencours habenden Effekten, am Sitze der Direction oder bei deren Filialen und Commanditen vorhanden sein.

§. 23. Die Generalversammlung tritt in Bückeburg theils ordentlicher, theils außerordentlicher Weise zusammen, und wird von dem Verwaltungsrathe öffentlich und zwar ordentlicher Weise in der Regel im April eines jeden Jahres berufen.

§. 24. Zum Erscheinen in den vom Verwaltungsrathe einberufenen Generalversammlungen ist jeder Actionär befugt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Eigenthümer von mindestens 10 Actien, welche dieselben wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Bank oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter landesherrlicher Aufsicht stehenden Bank deponirt, und dieses, sowie, daß sie freie Disposition darüber haben, zwei Tage vor der Generalversammlung nachgewiesen haben.

§. 25. Zehn Actien geben eine, zwanzig Actien geben zwei Stimmen und von da ab je zwanzig Actien eine Stimme mehr; doch kann kein Actionär mehr als zwanzig Stimmen für sich und zwanzig Stimmen in Vollmacht, also nie mehr als 40 Stimmen zusammen in sich vereinigen.

§. 32. Die Leitung und Beaufsichtigung der Bank hat der Verwaltungsrath. Derselbe besteht aus neun Mitgliedern, die sich als solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der Generalversammlung, in welcher sie gewählt sind, legitimiren. Alle 2 Jahre treten drei Mitglieder, und zwar diejenigen, welche am längsten im Amte sind, aus, und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedes Mal wieder wählbar. Jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes hat bei seinem Amtsantritt 25 Actien der Bank bei der Direction zu deponiren, die während der Dauer seines Amtes weder übertragen noch veräußert werden dürfen. Während der ersten 6 Jahre bilden den Verwaltungsrath die Herren: Julius Bleichröder zu Berlin, Freiherr Dr. von Burjan zu Frankfurt a. M., Felix Prinz zu Hohenlohe-Dehringen Durchl., auf Serach, M. Raß zu Paderborn, Adolph Meyer zu Hannover, F. Meyer zu Berlin, Ch. M. Schröder zu Hamburg, S. Sulzbach zu Frankfurt a. M., A. Weiller ebendasselbst. Sollte der Verwaltungsrath es für angemessen erachten, so ist er befugt, sich durch die Wahl von noch drei, also bis zu zwölf Mitgliedern zu verstärken.

§. 37. Der Verwaltungsrath bezieht keinen Gehalt, wohl aber, außer einer Entschädigung für Reisekosten oder andere, durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantieme von 10 Prozent von dem 4 Prozent Zinsen übersteigenden Reingewinn. Von dieser Tantieme beziehen der Präsident und Vicepräsident ein Drittel, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zwei Dritteltheile.

§. 38. Die Direction ist das handelnde und vollziehende Organ der Bankgesellschaft.

§. 39. Die Wahl eines Direktors kann nur in Anwesenheit von mindestens sieben und mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes geschehen. Den Direktoren können außer einem festen Gehalte auch Tantiemen bewilligt werden. Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes, wenn sich mindestens sieben Mitglieder dafür aussprechen, entlassen werden. Bei einer solchen Entlassung erlöschen alle denselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Tantieme, Entschädigung oder andere Vortheile vom Tage der Entlassung an. Jeder Direktor hat bei seinem Eintritt 25 Actien, der erste 30 Actien als Caution da zu deponiren, wo es der Verwaltungsrath bestimmt, und können dieselben, so lange er im Amte ist, nicht veräußert werden. Jeder Direktor hat seine ganze Thätigkeit ausschließlich den Interessen des Bankinstituts zu widmen, darf keine andere Geschäfte treiben, für eigene Rechnung keine Geschäfte mit der Bank machen, und keinen Credit bei ihr in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Direction führt die Firma der Bank. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die Zeichnung von zwei Direktoren oder deren Stellvertretern erforderlich.

§. 47. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und von der Direction wird die Bilanz auf diesen Tag verlegt.

§. 49. Die Dividenden sind jährlich am 1. April am Hauptsitze der Bank, sowie bei den Filialen und Delegirten derselben, gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§. 51. Der Reservefonds dient dazu, die den Actionären zugesicherten 4 Prozent jährliche Zinsen zu ergänzen, wenn der Gewinn nicht dazu hinreichen sollte. Es wird über denselben zwar ein besonderes Conto geführt, er bildet indessen ohne abgeforderte Anlegung einen Theil des erwerblichen Kapitals der Bank. Im Fall der Reservefonds in Anspruch genommen werden müßte, muß er dadurch auf die frühere Höhe gebracht werden, daß die Hälfte des Rein-Gewinnes der folgenden Jahre bis zur Ergänzung der entstandenen Lücke dazu geschlagen wird.

§. 56. Die Regierung ist befugt, das Aufsichtsrecht über das Bankinstitut zu üben und zu dem Ende für beständig oder auch für einzelne Fälle Commissarien zu ernennen. Die hiefür, sowie für alle sonstigen durch die Beaufsichtigung entstehenden Kosten wird die Regierung tragen. Die Bank hat dagegen der Regierung jährlich ein pro mille von dem Betrage der emittirten Actien zur Disposition zu stellen. Falls die kaiserliche Regierung oder Kammer mit der Bank in laufende Rechnung eintreten sollte, wird die Bank keine Provision in Rechnung bringen. Auch wird der Regierung das Recht vorbehalten, von der Bank für Rechnung des Kammerfonds ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 400,000 Thlr. gegen unverpfändliche Einlegung eines gleichen Betrages vierprocentiger Kammer-Obligationen auf die Dauer des Bestehens des Bank-Institutes zu entnehmen. Der Bank ist dagegen die Berechtigung erteilt, für die in Kammer-Obligationen hinterlegten Beträge Noten auszugeben. Die Regierung darf dieses Anlehen nur in jährlichen Raten von 100,000 Thlr. in Anspruch nehmen, und so zwar, daß die erste Anforderung erst nach drei Jahren nach dem Beginn der Wirksamkeit der Bank erfolgen darf. In Betreff der späteren Raten wird die Regierung das Interesse der Bank berücksichtigen.